



# Europ Assistance

Reiseversicherung

## SEKUR TRAVEL CARD ASSISTANCE

Kundeninformation nach VVG und  
Allgemeine Versicherungsbedingungen 2009

## Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

### Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG, (nachfolgend EUROP ASSISTANCE genannt), Air Center - Ch. des Coquelicots 16, 1214 Vernier / Genf.

In Bezug auf das Todes- und Invaliditätskapital ist der Versicherer die GENERALI Allgemeine Versicherungen (nachfolgend GENERALI genannt) mit Sitz an Avenue Perdretemps 23, 1260 Nyon 1. Dies gilt auch für die Heilungskosten über CHF 100'000.

### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### Welche Personen sind versichert?

Als versicherte Personen gelten die Mitarbeitenden / Reisenden, die durch das versicherte Unternehmen / die Organisation (nachfolgend UNTERNEHMEN genannt) an Europ Assistance gemeldet wurden oder in der Police direkt bzw. als Anhang namentlich aufgelistet werden. Das versicherte Unternehmen ergibt sich aus der Police.

### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und aus dem VVG.

### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Police des versicherten Unternehmens hervor.

### Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und / oder die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an EUROP ASSISTANCE).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der EUROP ASSISTANCE zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben). Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten.
- Im Falle eines Vorschusses, muss die versicherte Person diesen innerhalb von 30 Tagen EUROP ASSISTANCE zurückzahlen.  
Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

### Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung sind in der Police aufgeführt. Die Versicherung dauert ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Vertragsende von einer Vertragspartei schriftlich und eingeschrieben gekündigt wurde.

Verlegt ein Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt der Vertrag am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Nach Eintritt eines Schadenfalls, bei dem EUROP ASSISTANCE Dienstleistungen erbracht hat, kann der Vertrag innert folgender Fristen gekündigt werden:

- Für EUROP ASSISTANCE spätestens bei Auszahlung der Entschädigung ;
- Für den Versicherungsnehmer: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung im Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnisnahme der Kündigung.

## Wie behandelt EUROP ASSISTANCE Daten?

EUROP ASSISTANCE bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Soweit notwendig werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Dienstleister, Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

## Inhaltsverzeichnis AVB Ausgabe September 2009

<b>A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
A.1. Gegenstand des Vertrages .....	4
A.2. Vorgehen im Schadenfall .....	4
A.3. Definitionen .....	5
A.4. Versicherte Personen .....	5
A.5. Verpflichtungen der versicherten Personen .....	5
A.6. Territorialer Geltungsbereich.....	5
A.7. Art der gedeckten Reisen.....	5
A.8. Verjährung .....	5
A.9. Werbung .....	5
A.10. Komplementärklausel.....	5
A.11. Gerichtsstand.....	6
A.12. Zusätzliche Rechtsgrundlagen.....	6
<b>B. ANNULLATION</b> .....	<b>6</b>
<b>C. ASSISTANCE FÜR PERSONEN</b> .....	<b>6</b>
<b>D. HEILUNGSKOSTEN</b> .....	<b>8</b>
<b>E. FLUGVERSPÄTUNG</b> .....	<b>8</b>
<b>F. GEPÄCKVERSPÄTUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>G. GEPÄCKVERLUST UND -DIEBSTAHL</b> .....	<b>9</b>
<b>H. TODES- UND INVALIDITÄTSKAPITAL</b> .....	<b>10</b>

## Übersicht über die Versicherungsleistungen

Alle Leistungen sind in den nachfolgenden AVB im Detail beschrieben.

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme CHF (maximal)	
		pro Ereignis	Gem. Police
Annulation	Reiseannullierung und verspäteter Reiseantritt	pro Ereignis	Gem. Police
Assistance für Personen	Medizinisch betreute Repatriierung an Wohnort		unbegrenzt
	Rückreise einer Begleitperson, Anwesenheit bei Spitalaufenthalt, Tod der versicherten Person, Vorzeitige Rückkehr der versicherten Person	Wie in den AVB beschriebenen Limiten	
	Such- und Bergungskosten	pro Ereignis	Gem. Police
Heilungskosten	Zusätzliche Rückerstattung medizinischer Kosten	pro Ereignis	Gem. Police
Flugverspätung	Auslagen für Hotel, Umbuchung und Telefon bei Verpassen eines Anschlussfluges, Transport von und zum Flughafen	pro Fall	1'000
Gepäckverspätung	Auslagen, um die notwendigen Kleider und Toilettenartikel zu kaufen	pro Fall	700
Gepäckverlust oder -diebstahl	Raub, Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung	pro Fall	Gem. Police
Todes- und Invaliditätskapital	Gem. Police		
<b>Serviceleistungen</b> (Bestandteil von Assistance für Personen Art. C)	<b>Ohne Kostenübernahme</b>	<b>Bevorschussung (maximal)</b>	
Reiseinformation		---	
Spitalkosten		5'000	
Health & Care Management (HCM)		---	
Strafrechtlichen Kautions		10'000	
Bargeldvorschuss		1'000	

# REISEVERSICHERUNG ALLGEMEINE VERSICHERUNGS BEDINGUNGEN (AVB)

## A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### A.1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die vorliegenden AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Er regelt zudem den Inhalt sowie die Finanzierung der Leistungen, die von dem Versicherer(n) den durch das UNTERNEHMEN bezeichneten versicherten Personen geboten und vom UNTERNEHMEN finanziell übernommen werden.

Es können folgende Leistungen versichert werden:

- Annullation ;
- Assistance-Leistungen für Personen ;
- Heilungskosten ;
- Flugverspätung ;
- Gepäckverspätung ;
- Gepäckverlust oder -diebstahl ;
- Todes - und Invaliditätskapital ;
- Rechtsschutz.

### A.2. VORGEHEN IM SCHADENFALL

#### 1. Mitteilungen

EUROP ASSISTANCE stellt die Leistungen an 7 Tagen pro Woche, rund um die Uhr den versicherten Personen zur Verfügung.

Telefonnummer	+41 (0)22 341 15 80
Faxnummer	+41 (0)22 939 22 45
Adresse	Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen Air Center, Ch. des Coquelicots 16 CH-1214 Vernier / Genf

#### 2. Vorgehen nach Leistungen

##### a. Annullation

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert.

Die versicherte Person muss:

- unverzüglich mit EUROP ASSISTANCE Kontakt per Telefon oder Fax aufnehmen ;
- alle Massnahmen und insbesondere deren finanzielle Konsequenzen vorgängig mit EUROP ASSISTANCE absprechen. Die von EUROP ASSISTANCE getroffenen Anordnungen müssen befolgt werden ;
- Originaldokumente, die von EUROP ASSISTANCE zur Rückerstattung benötigt werden, zur Verfügung stellen.

##### b. Assistance für Personen

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert.

Die versicherte Person muss:

- unverzüglich mit EUROP ASSISTANCE Kontakt per Telefon oder Fax aufnehmen ;
- alle Massnahmen und insbesondere deren finanzielle Konsequenzen vorgängig mit EUROP ASSISTANCE absprechen. Die von EUROP ASSISTANCE getroffenen Anordnungen müssen befolgt werden ;
- Originaldokumente, die von EUROP ASSISTANCE zur Rückerstattung benötigt werden, zur Verfügung stellen.

Für Mängel der Assistance- Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung von EUROP ASSISTANCE zurückzuführen sind, übernimmt EUROP ASSISTANCE keine Haftung.

Werden die gebotenen Melde-, Informations-, oder Verhaltenspflichten verletzt, kann EUROP ASSISTANCE die Leistungen kürzen oder streichen, es sei denn, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

##### c. Heilungskosten

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert. In jedem Fall ist für das UNTERNEHMEN die jährliche kumulative Limite auf CHF 2'000'000 festgesetzt worden.

Die versicherte Person verpflichtet sich:

- nach der Rückkehr in ihr Wohnland alle nötigen Massnahmen zu treffen, um die Heilungskosten von der Krankenkasse oder den betroffenen Institutionen zurückzufordern ;
- EUROP ASSISTANCE folgende Dokumente einzureichen: Kopien der Rechnung für Pflege, Originalabrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen als Beleg für die eingegangenen Kosten und der erhaltenen Rückerstattungen.

##### d. Flugverspätung

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert.

Die versicherte Person muss folgende Dokumente EUROP ASSISTANCE per Post zustellen:

- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Grund und Dauer der Verspätung ;
- alle Originalbelege über die zusätzlichen Unkosten der Flugverspätung ;
- Kopie des Flugscheines oder der Einsteigekarte.

##### e. Gepäckverspätung

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert.

Die versicherte Person muss folgende Dokumente EUROP ASSISTANCE per Post zustellen:

- schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über den Grund und Dauer der Verspätung ;
- alle Originalbelege über die zusätzlichen Unkosten der Flugverspätung ;
- Kopie des Flugscheines oder der Einsteigekarte.

##### f. Gepäckverlust oder -diebstahl

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert.

Die versicherte Person muss bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- sofort die Polizei benachrichtigen und eine Tatbestandesaufnahme verlangen, wenn er Opfer eines Verkehrsunfalls oder Diebstahls anlässlich eines Strassentransportes mit eigenem Fahrzeug ist ;
- EUROP ASSISTANCE unverzüglich informieren und ihr schriftlich alle für die Schadenbeurteilung nötigen Auskünfte und Dokumente zu verschaffen ;
- während und nach dem Schadenereignis bestmöglich für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen von EUROP ASSISTANCE befolgen ;
- die Rückgriffsrechte zu sichern, wenn der Schaden durch einen Dritten (z.B. Transportunternehmen) verursacht oder verschlimmert wurde.

Er tritt seine Rechte bis zur Höhe der Entschädigung an EUROP ASSISTANCE ab und stellt ihr alle nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Der Anspruchsberechtigte hat nachträglich beigebrachte Sachen EUROP ASSISTANCE zur Verfügung zu stellen oder die bereits erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzuzahlen. EUROP ASSISTANCE ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

### g. Todes - und Invaliditätskapital

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert.

Die Leistung wird von der GENERALI erbracht.

- Die versicherte Person muss nach dem Unfallgeschehen EUROP ASSISTANCE umgehend schriftlich informieren. Falls die versicherte Person tödlich verunglückt ist, muss EUROP ASSISTANCE innerhalb der nächsten 24 Stunden darüber informiert werden ;
- Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist nach einem Unfall so schnell wie möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter muss die versicherte oder die berechnete Person alle Massnahmen ergreifen um eine Aufklärung des Schadenhergangs und dessen Folgeschäden zu begünstigen; hierzu muss sie die behandelnden Ärzte von deren Schweigepflicht gegenüber den Vertrauensärzten der GENERALI und EUROP ASSISTANCE entbinden ;
- Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht kann die GENERALI ihre Leistungen bis zur Höhe des geschuldeten Betrages bei richtigem Verhalten kürzen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist und durch die versicherte oder begünstigte Person bewiesen wird oder wenn sie keinen Einfluss auf den Schaden oder die Rechte und Pflichten der GENERALI hat.

### A.3. DEFINITIONEN

Wohnsitz: Der Wohnsitz ist der Ort des zivilrechtlichen Hauptwohnsitzes der versicherten Person.

Wohnland: Das Land, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

Schweiz: Unter dem Ausdruck Schweiz ist die Schweiz selbst zu verstehen sowie die Enklaven Büsingen und Campione.

Die Versicherungsdeckung und die vorgesehenen Ausschüsse für die Schweiz gelten auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Ausland: Jedes andere Land als das Wohnland gemäss obenerwähnter Erklärung.

Subskribiertes UNTERNEHMEN: es handelt sich um das UNTERNEHMEN mit Sitz in der Schweiz, welches die gegenwärtige Reiseversicherung » mit EUROP ASSISTANCE abgeschlossen hat.

Unfall: Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen, äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Soweit sie nicht offensichtlich einer Krankheit oder degenerativen Phänomenen zuschreibbar sind, werden die folgenden körperlichen Verletzungen einem Unfall gleichgestellt, die Liste ist erschöpfend, auch wenn sie keine Einwirkung durch einen ungewöhnlichen, äusseren Faktor aufweisen:

- Knochenbrüche ;
- Gelenkverrenkungen ;
- Meniskusrupturen ;
- Muskelrisse ;
- Überdehnung der Muskeln oder Muskelfaserriss ;
- Sehnenrisse ;
- Verletzung der Bänder ;
- Verletzung des Trommelfells.

Keine Körperschädigung im Sinne des oben erwähnten Absatzes stellen nicht unfallbedingte Schäden an Sachen dar, welche infolge

einer Krankheit im Körper eingesetzt wurden und einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.

Berufsunfall: es handelt sich um Unfälle, die sich folgendermassen ereignen:

- Bei einer durch das subskribierte UNTERNEHMEN gutgeheissener Aktivität, bzw. bei der Ausführung einer versicherten Funktion ;
- Im Laufe einer Arbeitsunterbrechung, wenn sich die versicherte Person rechtmässig am Arbeitsort befindet ;
- Auf dem Arbeitsweg.

Alle anderen Unfälle sind als nicht Berufsunfälle zu betrachten.

### A.4. VERSICHERTE PERSONEN

Als versicherte Personen gelten die in der Versicherungspolice aufgeführten Reisenden mit Wohnsitz in der Schweiz.

### A.5. VERPFLICHTUNGEN DER VERSICHERTEN PERSONEN

Im Falle eines Vorschusses muss die versicherte Person diesen innerhalb von 30 Tagen EUROP ASSISTANCE zurückzahlen.

### A.6. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist im Ausland weltweit gültig.

Ausnahme:

Die Leistungen von HCM (Art. C Punkt 7.) sind nur in der Schweiz gültig.

EUROP ASSISTANCE kann für einzelne Länder aufgrund instabiler Verhältnisse (politischer Wirren, Krieg, etc.) Ausnahmen vorsehen. Nachdem eine Deckungseinschränkung veröffentlicht wurde, besteht die Versicherungsdeckung noch 7 Tage. Das gilt nicht, wenn der Versicherte sich aktiv an Unruhen beteiligt.

Für Versicherte, die im Auftrag des Arbeitgebers für eine kurze Dauer (max. 12 Monate) im Ausland tätig sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle infolge kriegerischer und kriegsähnlicher Ereignisse, soweit der Versicherte an den damit verbundenen Handlungen weder aktiv noch in aufwieglerischer Weise teilnimmt und sich auch nicht absichtlich ins Gebiet der Kampfhandlungen begibt.

### A.7. ART DER GEDECKTEN REISEN

Die Leistungen werden im Rahmen von Geschäfts- oder Ferienreisen im Ausland von maximal 90 aufeinanderfolgenden Tagen in dem Art. A6. aufgeführten Grenzen erbracht.

### A.8. VERJÄHRUNG

Jeder Anspruch aus diesem Vertrag verjährt innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum des Ereignisses, das den Anspruch begründet hat.

### A.9. WERBUNG

Für die Kommunikation bei den versicherten Personen ist das UNTERNEHMEN verantwortlich.

Das UNTERNEHMEN verpflichtet sich insbesondere, diese AVB den versicherten Personen zukommen zu lassen.

Das UNTERNEHMEN unterbreitet EUROP ASSISTANCE sämtliche auf die Leistungen bezogenen Informationsunterlagen in ihrer definitiven Fassung sowie die allfälligen Updates und führt diese nach Absprache und mit Einverständnis von EUROP ASSISTANCE durch.

### A.10. KOMPLEMENTÄRKLAUSEL

Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische und freiwillige Versicherungen), so beschränkt sich die Deckung auf den Teil der EUROP ASSISTANCE-Leistungen, der denjenigen des

anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Hat EUROP ASSISTANCE trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (obligatorische oder freiwillige Versicherung) in diesem Umfang ab.

## A.11. GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag richtet sich nach schweizerischem Recht. Zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten, sowie diejenigen des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Genf.

Vorbehalten bleibt das Recht des Weiterzugs an das Bundesgericht.

## A.12. ZUSÄTZLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).

## B. ANNULLATION

### B.1. VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Annullierungskosten gemäss dem zwischen der versicherten Person einerseits und dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Vermieter oder dem Veranstalter von Kursen oder Seminaren andererseits abgeschlossenen Vertrag, einschliesslich der administrativen Kosten, sofern die Reise infolge eines versicherten Ereignisses

- nicht unternommen werden kann oder
- nur mit Verspätung unternommen werden kann.

#### a. Als versicherte Ereignisse im Rahmen der Versicherung für Annullierungskosten gelten

- Unfall, Krankheit oder Ableben der versicherten Person ;
- Unfall, Krankheit oder Ableben einer der versicherten Person nahe stehenden Person, d.h. einer Person, zu welcher die versicherte Person enge Bande familiärer oder freundschaftlicher Art unterhält;
- Unfall, Krankheit oder Ableben der Person, die die versicherte Person an seinem Arbeitsplatz vertritt ;
- Schwangerschaft der versicherten Person (siehe Art. C2, Punkt 1) ;
- Verlust der Arbeitsstelle der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise ;
- Diebstahl oder beträchtliche Schäden am Eigentum der versicherten Person infolge eines Elementarereignisses, einer Feuersbrunst oder eines Wasserschadens ;
- ein Streik, eine Feuersbrunst oder jedes Elementarereignis, das die Reise verhindert oder verspätet, sofern dies von einer amtlichen Stelle bestätigt wird;
- Erdbeben, Vulkanausbrüche, Einweisung in die Quarantäne, Epidemien, radioaktive Strahlung, kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, innere Unruhen oder Aufstände, die die Reise verhindern oder aufschieben, sofern dies von einer amtlichen Stelle bestätigt wird.

#### b. Zusätzlichen Leistungen

- **Aufnahme in ein Tierheim**  
Die Übernahme der Kosten, die durch die Aufnahme in ein Tierheim entstehen, falls ein Haustier der versicherten Person vor der Abreise nicht bei der vorgesehenen Person untergebracht werden kann, weil diese erkrankt, Opfer eines Unfalls wird oder verstirbt. Die Versicherungsleistung ist auf den Höchstbetrag von CHF 500.- je Ereignis beschränkt.
- **Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für Veranstaltungen**

Die Rückerstattung des Preises der Eintrittskarten für Veranstaltungen, deren Besuch während der Reise vorgesehen war, jedoch infolge eines Unfalls, wegen Krankheit oder Ableben der versicherten Person nicht eingelöst wurden, sofern die Annullierung der Eintritt-

skarte nicht möglich war. Die Versicherungsleistung ist auf den Höchstbetrag von CHF 1000.- je Ereignis beschränkt.

### c. Begrenzung der geschuldeten Leistung:

Sämtliche Leistungen von EUROP ASSISTANCE, die aufgrund eines versicherten Ereignisses vor der Abreise zu erbringen sind, beschränken sich pro Ereignis auf den Preis, den die versicherte Person für ihre Reise bezahlt hat.

Bei Reisen oder Mieten mit mehreren Personen beschränken sich die geschuldeten Leistungen von EUROP ASSISTANCE vor der Reise auf den Anteil der versicherten Person je Ereignis, auf die maximale Deckungssumme, die in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert ist.

## C. ASSISTANCE FÜR PERSONEN

### C.1. VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

#### 1. Reiseinformationen

Auf Anfrage informiert EUROP ASSISTANCE die versicherte Person vor ihrer Abreise über:

- Impfungen und nötige Reisepapiere ;
- Zoll- und Einreiseformalitäten des betreffenden Landes ;
- Währungen und Kurse ;
- Aktuelle politische Situation ;
- Ansteckende Krankheiten ;
- Epidemien oder Viehseuchen.
- 

#### 2. Im Falle von Krankheit oder Unfall

##### a. Transport / Repatriierung

Die versicherte Person erkrankt oder verunfallt während ihrer Reise, so setzen sich die Ärzte von EUROP ASSISTANCE in Verbindung mit dem Arzt am Schadensort, eventuell mit dem behandelnden Arzt, um über das im Interesse der versicherten Person beste Vorgehen zu entscheiden.

Sobald es der Gesundheitszustand der versicherten Person erlaubt und nach Entscheid der Ärzte, veranlasst und übernimmt EUROP ASSISTANCE im Rahmen der ärztlichen Weisungen:

- entweder die Rückführung der versicherten Person an ihren Wohnsitz ;
- oder ihren Transport, gegebenenfalls unter ärztlicher Aufsicht, in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person per Krankenwagen, Bahn 1. Klasse (Couchette oder Sitzplatz), Linienflugzeug oder Krankentransportflugzeug.

EUROP ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit den Ärzten einen ersten Transport der versicherten Person in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe des Schadensortes zu veranlassen.

Sobald Ärzte von EUROP ASSISTANCE den Gesundheitszustand der versicherten Person als ausreichend für eine Rückreise ohne ärztliche Aufsicht erachten, stellt EUROP ASSISTANCE der versicherten Person ein Flugticket Economyklasse für die Rückreise an deren Wohnsitz zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten.

Dieser Transport darf nur mit dem Einverständnis der Ärzte von EUROP ASSISTANCE und nach Rücksprache mit dem Arzt am Schadensort erfolgen.

Für den Entscheid, den Transport vorzunehmen, und für die Wahl des Transportmittels sowie des Ortes für den allfälligen Spitalaufenthalt sind ausschliesslich der Gesundheitszustand der versicherten Person sowie die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften ausschlaggebend.

## b. Rückreise einer Begleitperson

EUROP ASSISTANCE veranlasst und übernimmt den Transport einer Person, die mit dem Versicherten reiste, um ihn wenn möglich bei seiner Rückkehr zu begleiten.

Dieser Transport erfolgt zusammen mit der kranken oder verunfallten versicherten Person gemäss Anweisung des ärztlichen Dienstes von EUROP ASSISTANCE oder allenfalls per Bahn 1. Klasse oder Flug Economyklasse.

Diese Leistung ist mit der Leistung „Anwesenheit bei Spitalaufenthalt“ nicht kumulierbar.

## c. Anwesenheit bei Spitalaufenthalt

Die versicherte Person wird während einer Reise wegen Krankheit oder Unfall am Schadensort hospitalisiert und die Ärzte von EUROP ASSISTANCE erwägen einen Transport der versicherten Person frühestens nach 10 Tagen: In diesem Fall veranlasst und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Hin- und Rückreise per Bahn 1. Klasse bzw. den Hin- und Rückflug Economyklasse ab dem Wohnland der versicherten Person für eine von Letzteren bezeichneten Person, damit sie sich ans Krankenbett der versicherten Person begeben kann.

EUROP ASSISTANCE übernimmt ebenfalls die Übernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) dieser Person während maximal 10 Nächten in der Höhe von CHF 150. – pro Nacht.

Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefonkosten sind ausgeschlossen.

Diese Leistung ist mit der Leistung „Rückreise einer Begleitperson“ nicht kumulierbar.

## d. Bevorschussung von Spitalkosten

Die erkrankte oder verunfallte Person ist während einer Reise im Ausland hospitalisiert: EUROP ASSISTANCE kann unter Vorbehalt der beiden nachfolgenden kumulativen Bedingungen die Spitalkosten in der Höhe von CHF 5'000. – pro versicherte Person und pro Schadenfall bevorschussen:

- für verordnete Pflege im Einverständnis mit den Ärzten von EUROP ASSISTANCE ;

- die versicherte Person ist gemäss Entscheid der Ärzte von EUROP ASSISTANCE nicht transportfähig.

Kein Kostenvorschuss wird gewährt ab dem Tag, an dem EUROP ASSISTANCE den Krankentransport vornehmen kann.

Die Kosten des Vorschusses werden der versicherten Person in Rechnung gestellt. Wird diese nicht innert 30 Tagen beglichen, werden zusätzlich Verzugszinsen von 5% erhoben.

## e. Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten der Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen auf dem Meer und im Gebirge.

Die Deckungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen und in der Police definiert.

Nur die von einer für die Ausübung solcher Tätigkeiten zugelassenen Gesellschaft in Rechnung gestellten Kosten können zurückerstattet werden.

## 3. Tod der versicherten Person

Stirbt eine versicherte Person während einer Reise im Ausland, veranlasst und übernimmt EUROP ASSISTANCE den Transport der verstorbenen Person in ihr Wohnland bis zum Beerdigungsort. EUROP ASSISTANCE übernimmt ebenfalls sämtliche im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und den speziellen Vorkehrungen für den Transport notwendigen Kosten.

EUROP ASSISTANCE beteiligt sich zudem an den Sargkosten bis maximal CHF 800. –. Die übrigen Kosten (insbesondere für Trauerfeier, Trauerzug, Beisetzung) gehen zu Lasten der Familie.

## 4. Vorzeitige Rückkehr der versicherten Person

Ein Versicherter erfährt auf der Reise von der unvorhergesehenen Hospitalisierung oder vom Tod einer nahestehenden Person (Ehe-

gatte oder Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Grosseltern, Enkel); EUROP ASSISTANCE organisiert die Rückreise der versicherten Person und übernimmt die Kosten für die Bahn 1. Klasse oder den Flug Economyklasse, damit sich die versicherte Person ans Krankenbett der hospitalisierten Person begeben kann oder an den Trauerfeierlichkeiten im Wohnland teilnehmen kann.

Werden nicht innert 30 Tagen die entsprechenden Belege präsentiert (Hospitalisierungsbescheinigung, Todesschein, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses), behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, die gesamte Leistung in Rechnung zu stellen.

Falls die Rückkehr der versicherten Person, wie zu Beginn der Reise vorgesehen, innert 24 Stunden nach dem Antrag auf Assistance sowieso erfolgt, wird die Leistung für die „vorzeitige Rückkehr“ nicht erbracht.

## 5. Bevorschussung der strafrechtlichen Kautions

Die versicherte Person wird während einer Reise im Ausland, infolge eines Verkehrsunfalls strafrechtlich behaftet, bevorschusst EUROP ASSISTANCE die strafrechtliche Kautions bis zum Betrag von CHF 10'000.--.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der EUROP ASSISTANCE den Vorschuss innerhalb 3 Monaten ab dem Datum der Vorschusszahlung zurück zu erstatten oder vor Ablauf dieser Frist, sobald die Behörden der versicherten Person die Kautions zurück erstattet haben, wenn die Rückerstattung vor Ablauf dieser Frist erfolgt.

## 6. Bargeldvorschuss

Bei Verlust der Reisedokumente, wie Identitätsausweis, Schecks, Kreditkarten oder Fahr- und Flugscheine, leistet EUROP ASSISTANCE einen Vorschuss für den Kauf von nötigen Sachen im Ausland von CHF 1000.-- pro versicherte Person.

## 7. Health & Care Management (HCM)

EUROP ASSISTANCE stellt Ihnen in Folge einer Repatriierung oder bei gesundheitlichen Problemen in der Schweiz durch sein HEALTH & CARE MANAGEMENT die Dienstleistung einer telefonischen Beratung in medizinischen Belangen zur Verfügung.

Bei einer Hospitalisierung; Organisation, Koordination und Betreuung im Zusammenhang mit:

- Spitaleintritt ;
- Während des Spitalaufenthaltes ;
- Spitalentlassung ;
- Verlegungen in andere Institutionen.

Im Falle von ambulanter Pflege :

- Organisation von Spitex und Hauspflege ;
- Unterstützung im Haushalt (Haushaltshilfen) ;
- Organisation von speziellen Hilfsmitteln (z.B. Krücken, Rollstühle, elektrische Betten).
- In jedem Fall :
- Aufklärung und Hilfestellung zu Krankheitsbilder, Behandlungsmöglichkeiten ;
- Suche und Übermittlung von Informationen über Ärzte, Therapeuten, Kliniken, Wellness Zentren, ihre medizinischen Fachgebiete und Dienstleistungen ;
- Arztterminvermittlung ;
- Einholen und Übermittlung von Offerten ;
- Telefonische Nachbetreuung der versicherten Person.
- 

## C.2. NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

EUROP ASSISTANCE kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Organisation eines Notfalldienstes treten, wie z.B. die einer Polizei oder Feuerwehr.

## 1. Ausschlüsse:

- Massnahmen und Kosten, die ohne Zustimmung von EUROP ASSISTANCE getroffen wurden, sowie Massnahmen und Kosten, die in den vorliegenden AVB nicht ausdrücklich aufgeführt sind ;
- Situationen im Zusammenhang mit Streikereignissen ;
- Vor Antritt der Reise diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen und welche bekanntermassen mit dem Risiko von Rückfällen behaftet sind ;
- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bereits eingetreten sind ;
- Folgen von Ereignissen bei Testfahrten, Wettfahrten oder Motorrennen oder ähnlichen Rennen (sowie Trainingsfahrten), an denen die versicherte Person aktiv teilnimmt ;
- Folgen eines Missbrauchs von Medikamenten, Drogen und ähnlichen nicht ärztlich verordneten Produkten und von Alkoholmissbrauch ;
- Folgen vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Versicherten oder des Versuchs dazu ;
- Organisation und Übernahme des Transports gemäss Art. C.1 Punkt 2. a. bei geringfügigen Beschwerden, die am Ort des Schadens behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Weiterreise hindern bzw. keinen Abbruch seines Aufenthalts bewirken ;
- Folgen eines Selbstmordversuches ;
- Kosten für Brillen- und Kontaktlinsen ;
- Kosten für medizinische Hilfsmittel und Prothesen (vor allem Zahnprothesen) ;
- Kosten für Thermalbadekuren ;
- Kosten für den Erholungsaufenthalt ;
- Kosten für Rehabilitationskuren, Heilgymnastik, Chiropraktik ;
- Kosten für Impfstoffe und Impfungen ;
- Kosten für Vorsorgeuntersuchungen ;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise bekannt war, ausgenommen unvorhergesehene Ereignisse. In jedem Fall die Ereignisse, die auf eine Schwangerschaft ab der 28. Woche zurückführen;
- Kosten für medizinische und paramedizinische Leistungen sowie die Kosten für den Kauf von Produkten, deren Therapien in der Schweiz nicht anerkannt sind ;
- Medizinische Kontrollen und deren Folgekosten ;
- Assistance-Anträge im Zusammenhang mit ärztlich unterstützter Befruchtung oder freiwilligem Schwangerschaftsabbruch ;
- Kosten, die zum Selbstbehalt der Krankenkasse und/oder jeder anderen Vorsorgeeinrichtung gehören;
- Verpflegungs- und Telefonkosten;
- Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden.

## 2. Ausschluss der Haftung bei höherer Gewalt

EUROP ASSISTANCE haftet weder für eine mangelhafte noch eine verzögerte Leistungserbringung in Folge von Ereignissen höherer Gewalt.

Versicherte Personen, welche in Länder reisen mit Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politische Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristischen Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung des Atomkerns und jede andere höhere Gewalt, sind für die Assistance-Leistungen für Personen nicht gedeckt.

## C.3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1. Transportgutscheine

Wird ein Transport im Rahmen der Vertragsbestimmungen veranlasst und übernommen, verpflichtet sich die versicherte Person, EUROP ASSISTANCE das Recht zur Benützung des von ihr gehaltenen Transportgutscheins einzuräumen. Ausserdem verpflichtet sie sich, EUROP ASSISTANCE alle Beträge zurück zu erstatten, die ihr vom Aussteller dieses Transportgutscheins vergütet werden.

## 2. Abtretung von Rechten

Die versicherte Person verpflichtet sich, bis zur Höhe der von EUROP ASSISTANCE erbrachten Leistungen alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag an die EUROP ASSISTANCE abzutreten die er allenfalls Dritten gegenüber geltend machen kann.

## 3. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von EUROP ASSISTANCE weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 4. Verrechnung

EUROP ASSISTANCE kann ihre Leistungen mit offenen Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen. Irrtümlich bezahlte Leistungen kann sie zurückfordern, wobei ihr auch in diesem Fall ein Verrechnungsrecht zusteht.

Der Versicherte, bzw. der Anspruchsberechtigte kann keine Forderungen mit Prämien und Kostenbeteiligungen verrechnen.

## D. HEILUNGSKOSTEN

### D.1. VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

Eine versicherte Person erkrankt oder verunfallt während einer Reise: EUROP ASSISTANCE erstattet die medizinischen Kosten, die der versicherten Person nach Rückerstattung durch die Krankenkasse und/oder jede andere Vorsorgeeinrichtung verbleiben. Dies bis zum vertraglich vereinbarten Höchstbetrag und pro Person und Jahr.

In jedem Fall ist die Limite der kumulativen Jahresdeckung des subskriptiven UNTERNEHMENS unter Artikel A.2.c. definiert.

EUROP ASSISTANCE erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

Art der medizinischen Kosten, die Anspruch auf eine zusätzliche Rückerstattung geben:

- medizinische Honorare ;
- Kosten für ärztlich verordnete Pharmazeutika und Transporte ;
- Notfallmässige Zahnpflegekosten ;
- Spitalkosten, wenn die Ärzte von EUROP ASSISTANCE und der örtlich behandelnde Arzt übereinkommen, dass die versicherte Person nicht transportfähig ist. Die Übernahme dieser Spitalkosten endet an dem Tag, an dem EUROP ASSISTANCE in der Lage ist, den Transport durchzuführen.
- Die medizinischen Kosten und/oder Heilungskosten, zu welchen sich die versicherte Person selbst im Wohnland verpflichtet hat, werden weder übernommen noch bevorschusst.

### D.2. AUSSCHLÜSSE

Alle unter Art C.2.1 aufgeführten Angaben sind ausgeschlossen.

## E. FLUGVERSÄTUNG

### E.1. VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

Im Falle einer Flugverspätung am Endflughafen zahlt EUROP ASSISTANCE der versicherten Person einen Maximalbetrag von CHF 1'000. —.

Folgende Kosten sind versichert:

- der vorausbezahlte, nichtbenutzte und nicht rückerstattbare Sitzplatz eines öffentlichen Transportmittels auf Land und Wasser ;
- die angemessenen Kosten für die notgedrungene Unterkunft und Verpflegung, die die versicherte Person der Verspätung wegen eingehen musste und die sie nicht von der

Fluggesellschaft oder einer anderen Institution zurückerstattet bekommt ;

- der Transport von und zum Flughafen, falls der Flug der versicherten Person mehr als 6 Stunden Verspätung hat.

## E.2. NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

Folgende Kosten sind nicht versichert:

- Ansprüche, die von einer anderen Versicherung gedeckt werden sind nur in zweiter Linie hier versichert.
- Diese Versicherung ist nur gültig für die bestätigten Linienflüge und den Bestimmungen der Fluggesellschaft.

Im Streitfall wird der „ABC World Airways Guide“ mit seinen offiziellen Flugzeiten als Referenz eingesetzt.

## F. GEPÄCKVERSPÄTUNG

### F.1. VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

Im Falle einer Gepäckverspätung zahlt EUROP ASSISTANCE der versicherten Person einen Maximalbetrag von CHF 700. —, um die notwendigen Kleider und Toilettenartikel zu kaufen.

Diese Entschädigung wird nur ausbezahlt, falls das Gepäck von der Fluggesellschaft, mit welcher die versicherte Person gereist ist, mehr als 12 Stunden nicht nachgeliefert werden kann.

### F.2. NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

Folgende Kosten sind nicht versichert:

- Schadenfälle, die der Fluggesellschaft nicht umgehend bei festgestellter Verspätung gemeldet werden ;
- Kleider und Toilettenartikel, welche die versicherte Person erst nach 24 Stunden nach dessen Landung gekauft hat ;
- Gepäckverspätung bei Reisen zurück ins Wohnland ;
- Einkäufe, die die versicherte Person nach Erhalt des Gepäcks durch die Fluggesellschaft getätigt hat ;
- Bei Beschlagnahme des Gepäcks durch die Behörden wie Polizei und Zoll ;
- Kosten für Übergewicht von Fluggepäck sowie Beförderungskosten für Gepäck, das zusammen mit der versicherten Person transportiert werden kann ;
- Ansprüche, die von einer anderen Versicherung gedeckt werden sind nur in zweiter Linie hier versichert ;

## G. GEPÄCKVERLUST UND -DIEBSTAHL

### G.1. VERSICHERTE LEISTUNGEN UND KOSTEN

#### 1. Versichert sind:

Persönliche und berufliche Effekten: die privaten und beruflichen Sachen, die der Versicherungsnehmer bei Reisen mitnehmen oder einem Transportunternehmen anvertrauen.

#### 2. Nicht versichert sind:

- Schäden an Sachen und Waren, die Gegenstand eines Transportvertrages sind ;
- Schmuck und Pelze ;
- Geld, Transportausweise, Abonnemente, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte und Edelmetalle ;
- jeder Gegenstand, der sich auf eigenen Achsen fortbewegt ;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

#### 3. Kosten

Sind versichert, insoweit sie die Folge eines versicherten Schadens sind:

- Kosten, um einen unmittelbar drohenden Schaden abzuwenden;
- Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme.

## G.2. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

### 1. Versichert sind:

- Die plötzliche und unvorhergesehene Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der versicherten Sachen.

### 2. Nicht versichert sind:

- Schäden infolge Verstössen gegen die Strassenverkehrsregeln, Zollvorschriften sowie infolge von Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung oder eine andere Behörde ;
- Absplittierungs-, Kratz-, Schramm-, Scheuer- und Druckschäden jeder Art sowie Politurrisse und Lösen von geleiteten Teilen jeglicher Art ;
- Schäden infolge Verlegens, Liegenlassen oder Verlierens der versicherten Sachen
- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person.

### 3. Allgemeine Ausschlüsse

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und der dagegen ergriffenen Massnahmen ;
- Schäden durch Kernenergie ;
- Die Versicherungsdeckung bleibt jedoch gewahrt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass die Schäden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen.

## G.3. BEGINN UND ENDE

Die Deckung beginnt mit dem Verlassen der Effekten des ständigen beruflichen oder privaten Domizils der versicherten Person und endet mit ihrer Rückkehr.

## G.4. ERMITTLUNG UND FÄLLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG

### 1. Ermittlung der Entschädigung

- Bei Beschädigung erstattet EUROP ASSISTANCE die Reparaturkosten, jedoch höchstens den Ersatzwert, d. h. den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert, abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt ;
- Bei Zerstörung oder Abhandenkommen vergütet EUROP ASSISTANCE höchstens den Ersatzwert.

### 2. Selbstbehalt

Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenfall CHF 200. — der Entschädigung selbst zu tragen.

### 3. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem EUROP ASSISTANCE die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der EUROP ASSISTANCE wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen ;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten wegen des

Schadens geführt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

## H. TODES- UND INVALIDITÄTSKAPITAL

### H.1. VERSICHERTE EREIGNISSE

- Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten;
- Unfälle infolge von Notwehrhandlungen und der Teilnahme an Rettungsaktionen ;
- Unfälle wegen eines Ohnmachts-, Schwindel-, Krampf oder Schlaganfalles oder wegen Bewusstseinsstörungen ;
- Unfälle im Militärdienst ;
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen jeder Art als Passagier, Pilot (auch Benützung von Hängegleitern), anderes Besatzungsmitglied, Fluglehrer, Flugschüler, Fallschirmspringer sowie beim Fallschirmabsprung ;
- Unfreiwilliges Ertrinken.

### H.2. NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE

Nicht versichert sind folgende Unfälle:

- infolge von kriegerischen Ereignissen im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem die versicherte Person sich aufhält und dort vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht worden ist ;
- bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war ;
- bei der Teilnahme an Rennen und Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen und Motorbooten ;
- während der Dauer des Militärdienstes ;
- während und infolge von Verbrechen oder Vergehen durch den Versicherten ;
- als Folge von ionisierenden Strahlungen jeder Art. Gesundheitsschädigungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlungen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind jedoch versichert ;
- als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden ;
- infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion (auch im Falle von Urteilsunfähigkeit), von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten, sofern diese nicht ärztlich verordnet waren ;
- bei der Benützung von Luft- und Motorfahrzeugen, wenn der Unfall durch einen vorsätzlichen Verstoß gegen behördliche Vorschriften verursacht wurde, sowie beim Fehlen der erforderlichen Ausweise und Bewilligungen ;
- Bandscheibenschäden und Leistenbrüche sind ebenfalls nicht versichert.

### H.3. TODESFALLKAPITAL

#### 1. Versicherte Leistung

Stirbt eine versicherte Person innert fünf Jahren vom Berufs – Unfalltag an gerechnet an den Folgen eines Unfalles, so zahlt die GENERALI die als Todesfallkapital versicherte Summe im Vertrag an die unter dem Punkt 2 aufgeführten, nacheinander bezugsberechtigten Personen.

#### 2. Bezugsberechtigte Personen

Folgende Personen sind nacheinander Todesfallkapital bezugsberechtigt, unter Ausschluss der jeweils folgenden Kategorien:

- an den hinterbliebenen Ehegatten ;
- an die Kinder ;
- an den Vater und die Mutter ;
- an die Geschwister und bei deren Fehlen an deren Kinder ;
- an die Grosseltern.

Innerhalb jeder Gruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, die vorstehenden Bestimmungen für die Begünstigten zu ändern.

Sind keine der vorerwähnten Berechtigten vorhanden und hat der Versicherungsnehmer vom Recht, die Bestimmungen über die Begünstigung zu ändern, keinen Gebrauch gemacht, so werden nur die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem anderen Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zum Betrag von CHF 10'000.– vergütet.

GENERALI verdoppelt den Anteil für die noch nicht volljährigen Kinder zu gleichen Teilen falls:

- das Ereignis nicht volljährige Kinder zu Vollwaisen macht, sofern mindestens ein Elternteil versichert ist ;
- das Ereignis nicht volljährige Kinder eines allein erzieherungsberechtigten Elternteils zu Waisen macht.

Allfällige wegen desselben Unfalles bereits ausbezahlte Invaliditätsleistungen werden an die Todesfallleistungen angerechnet.

### H.4. INVALIDITÄTSKAPITAL

#### 1. Versicherte Leistungen

Tritt als Folge eines Beruf - Unfalles innert 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, so zahlt GENERALI das Invaliditätskapital aus. Dieses richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und der in der Police vereinbarten Versicherungssumme.

Das Invaliditätskapital richtet sich nach dem erwähnten Invaliditätsgrad, der in der Police vereinbarten Versicherungssumme und dem Progressionssatz für die betroffenen Versicherten. Dabei ist unerheblich, ob ein effektiver Erwerbsausfall entsteht oder nicht.

#### 2. Bemessung des Invaliditätsgrades

Nachstehende Grundsätze sind im Falle eines totalen Verlustes oder totaler Gebrauchsunfähigkeit verbindlich:

Verlust eines Gliedes des Daumens oder von mindestens zwei Gliedern eines anderen Fingers	5%
Verlust eines Daumens	20 %
Verlust einer Hand	40 %
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50 %
Verlust einer Grosszehe	5 %
Verlust eines Fusses	30 %
Verlust eines Beines auf der Höhe des Kniegelenkes	40 %
Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenkes	50 %
Verlust einer Ohrmuschel	10 %
Verlust der Nase	30 %
Skalpierung	30 %
Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50 %
Verlust einer Niere	20 %
Verlust der Milz	10 %
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40 %

Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes	15%
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15%
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30%
Vollständige Taubheit	85%
Vollständige Blindheit	100%
Habituelle Schulterluxation	10%
Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25%
Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50 %
Paraplegie	90 %
Tetraplegie	100 %
Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80 %
Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80 %
Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20 %
Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30 %
Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80 %

Bei nur teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen. Keine Leistungen werden ausgerichtet, wenn sich ein Invaliditätsgrad von weniger als 5% ergibt. Werden gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, so erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades, welcher aber höchstens 100% betragen kann, durch Addition der einzelnen Prozentsätze. Waren durch den Unfall betroffene Körperteile schon vorher teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei der Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

### **3. Entschädigung für Opfer von vorsätzlichen Gewaltverbrechen**

Wird die versicherte Person unschuldig Opfer eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens und erleidet er dadurch eine Beeinträchtigung seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität, bezahlt GENERALI für jeden dadurch bedingten Tag eines notwendigen Spitalaufenthaltes 2% des versicherten Invaliditätskapitals, im Maximum jedoch CHF 20'000.– pro Fall.

Die Entschädigung wird nur dann fällig, wenn kein Invaliditätskapital gemäss Art. 2. geschuldet ist und der Täter vor dem Ereignis nicht mit dem Versicherten im gleichen Haushalt lebte.